

Podzer Tageblatt

Aboptions für Podz.:
Jährlich 8 Rbl., halbj. 4 Rbl., viertelj. 2 Rbl.,
monatlich 67 Kop. pränumerando.

Für Auswärtige:
Vierteljährlich 2 Rbl. 40 Kop. pränumerando.

Insertionsgebühr:
Für die Petition oder deren Raum 6 Kop.,
für Reklamen 15 Kop.,
Preis eines Exemplars 5 Kop.

Erscheint 5 Mal wöchentlich.

Redaktion und Expedition:
Dzielina- (Bahn-) Straße Nr. 13.

Mitteilungen werden nicht zurückgestellt.
Redaktionssprechstunden von 9—12 Uhr Vormittags.

Im Auslande übernommene Insertionsaufträge: Haasenstein
& Vogler A.-G., Hamburg, Königsberg i./P. oder deren
Filialen.
In Warschau: Unger's Warschauer Annoncen-Bureau
Wierzbowa Nr. 8.
In Moskau: L. Schabert, L. und E. Metz & Co.

Allerhöchstes Manifest.

(Fortsetzung und Schluss.)

9) Die Rückstände an Land-Obrok bis zum heutigen Tage sind den Bauern aus dem Stande ehemaliger Hütten- und Bergwerkarbeiter der Bezirke Altai und Nertschinsk zu erlassen, sofern sie auf die Ustlawnyia Gramoty und im Allgemeinen auf Pachtzins abgesehen von jenen beziehen.

10) Aus den Zahlungslisten sind, unter Erlassung der Rückstände zu streichen alle Werkführer und Arbeiter (Hortschniki) des Altai-Bergwerk-Bezirks, die zu Landgemeinden zugezählt sind, ohne daß sie Land erhalten haben.

11) Zu erlassen sind im Altai- und Nertschinsk-Bezirk allen Arbeitern die bisher aufgezogenen Rückstände an Rückzahlungen von ihnen zu verschiedenen Zeiten bewilligten Vorschüssen in barter Münze oder Materialien.

12) Zu streichen sind die Korn-Schulden der Ackerbauer aus dem Stande der Transbaikal-Kolonien und der Bauern, die aus der Zeit vor der Bildung einer Haupt-Kommissions-Verwaltung im Nertschinsk-Bezirk, bis 1869, datieren.

13) Die Zinszahlungen, die als Rückstände sich bis zu diesem Tage angesammelt haben und zu leisten waren für Holz-Darlehen im Altai- und Nertschinsk-Bezirk, sind zu erlassen und aus den Rechnungen zu streichen.

14) Es sind zu erlassen und aus den Rechnungen zu streichen die Beitrreibungen betreffs der endgültigen Abrechnungen mit der Bevölkerung Ostsbiriens, die sich mit dem Transport von Salz beschäftigen.

15) Denjenigen, die die Bestimmungen der Fisch- und Seehund-Gewerbesteuer für das Kaspi-Meer und das östliche Transkaukasische Gebiet übertreten haben, sind — aber nicht in höherem Betrage, als 300 Rbl. pro Person — denjenigen Beitrreibungen zu erlassen, die auf Grund der Ann. 2 zum Art. 646 und Art. 769 der Landw.-Ordnung, Ausgabe v. 3. 1893, die schon ausgeschrieben, aber noch nicht eingegangen sind.

16) Es sind zu erlassen die bis zu diesem Tage aufgelaufenen Rückstände a. im Betrage von nicht mehr als 150 Rbl. pro Darlehen auf Grund der Allerh. best. Resolutionen des Minister-Komites vom 22. November 1868 und 14. Mai 1876, die Murman-Ansiedlern gewährt wurden, welche mit Hülfe dieser Darlehen wirklich an der Murman-Küste sich ansiedelt haben, und b. im Betrage von nicht mehr als der Hälfte pro Darlehen auf Grund des Allerh. best. Reichsraths-Gutachtens vom 18. März 1886, die Murman-Fischern (Pomoren) gewährt wurden.

17) Es sind aus den Rechnungen zu streichen die Schaden-Summen, welche der Krone bis zu diesem Tage erwachsen sind aus unrichtig Unter militäris, ihren Frauen oder Wittwen gewährten Unterstützungen auf Grund der Allerh. best. Verordnung vom 25. Juni 1867 über Versorgung verabschiedeter und unbefristeter beurlaubter Unter militäris, der Allerh. best. Verordnung des Komites für Angelegenheiten des Barthums Polen vom 6. Juni 1872, des Allerh. best. Reichsrath-Gutachtens vom 18. Oktober 1875 und des Art. 33 der Allgem. Wehrpf. Ord.

18) Zu erlassen sind die bis zu diesem Tage der Beitrreibung unterliegenden Zahlungen, welche verabschiedete Unter militäris und ihre Familien, die Bauern- und Kleinbürger-Gemeinden zu leisten hatten für Behandlung in Kronospitälera, Lazaretten und Krankenhäusern, sowie verschiedene Personen für Behandlung in den Hospitälern des Hofstoffs.

19) Zu erlassen sind die bis zum 1. Januar 1894 aufgelaufenen Rückstände des Adels verschiedener Gouvernements, welche für den Unterhalt von Pensionären des Adels in den Anstalten des Ministeriums der Volksaufklärung zu zahlen waren, sowie zu streichen aus den Listen der Spezialmittel besagten Ministeriums die Summen, die bis zu diesem Tage für Unterricht, Vorlesungen, Unterhalt in Pensionen, in Anstalten für beide Geschlechter, noch nicht beitreiben sind und sich auf frühere Jahre und das erste Semester des Schuljahres 1893/1894 beziehen, also bis zum 1. Juli 1894.

20) Die den Beamten, Kanzlisten und miethweise Angestellten der Bezirke von Altai und Nertschinsk zur Aufbesserung und Ordnung ihrer häuslichen Angelegenheiten gewährten Darlehen auf die Gage hin sind, soweit sie bis zu diesem

Tage nicht getilgt sind, aus den Rechnungen zu streichen. An dieser Erleichterung haben keinen Theil die Darlehen-Empfänger, die über 300 Rbl. jährlich erhalten.

21) Zu erlassen sind alle Rückstände bis zu diesem Tage, welche auf Personen lasten, die von der Krone oder aus den Summen der Altai- und Nertschinsk-Bergwerks-Bezirksverwaltungen zu hohe Pensionssummen bezogen haben, wenn gegen solche Personen keine Anklage wegen wissenschaftlicher Schädigung fiskalischer Interessen mit habhaftigkeiten oder sonst ungefährlichen Zwecken erhoben worden ist.

22) Aus den Rückständen der indirekten Steuern und Auslagen, ausgenommen die Zölle, und aus den Forderungen, die nicht unter die vorhergehenden Punkte dieses Artikels II fallen (ausgenommen die aus Kronkontrakten und Lieferungen entstandenen Forderungen), ferner aus den Restanzen für Ausgaben zum Unterhalt und Transport der Arrestanten und aus den von der Krone auf Rechnung der Schuldigen gezahlten Speise-, Fahrt- und Tagegeldern — welche sich bis auf diesen Tag gebildet haben und in den Rechnungen geführt oder gestundet sind, sind alle die Summen zu streichen, welche im Einzelnen 50 Rbl. nicht übersteigen. Von Rückständen, die eine größere Summe betragen, sind je 50 Rbl. aus jedem Artikel zu streichen.

III. Wir befehlen zu erlassen auf folgenden Grundlage nicht begetriebene Kronodefizite und Verluste (sowohl die bereits als Schuld aufgenommenen, als auch die noch nicht verrechneten), sowie die Verluste, die durch die Mehrentnahmen aus den Gagen (Tisch- und Quartiergelder, Diäten u. c.) seitens im Staatsdienste stehender Personen bis zum heutigen Tage der Krone zugesetzt sind:

1) Denjenigen Verluste, welche bis zum heutigen Tage noch nicht definitiv constatirt sind, unberücksichtigt zu lassen, wenn sie in Bezug auf jeden einzelnen periodischen Jahresbericht nicht mehr als 300 Rbl. betragen oder auf die Verantwortung der betreffenden Person nicht mehr als 300 Rbl. kommen.

2) Von den Deficiten und Verlusten, welche vor dem heutigen Tage schon zur Beitrreibung bestimmt, oder schon definitiv constatirt waren, denjenigen zu erlassen, welche in ihrem ursprünglichen Betrage oder als Rest, in ihrer gemeinsamen Summe oder auf die betreffenden Personen verteilt, für jeden Einzelnen nicht mehr als 300 Rbl. ausmachen.

3) Von den Deficiten und Verlusten, welche die in beiden oben genannten Punkten 1 und 2 der vorliegenden Abteilung III bezeichnete Summe überschreiten, jeder der Beitrreibung unterliegenden Person 300 Rbl. zu erlassen.

4) Alle Deficite, welche auf Belohnungen und Subsidien zurückzuführen sind, die ohne Genehmigung der betreffenden Obrigkeit bis zu dem heutigen Tage aus den übriggebliebenen Etats- und Confiscations-Summen ertheilt worden — unberücksichtigt zu lassen.

5) Auf Verluste, welche der Krone bis dato durch Vernachlässigungen im Dienste erwachsen sind, sowie auf zu viel erhaltenen Kronsgeld ist, falls das Deficit von den Schuldigen oder deren Cawenten beztreibt ist, oder von anderen hierbei beteiligten Personen doppelt beztreibt ist — nur die Capitalshuld zu erheben.

6) Alle Binen, wo solche für Verlezung von Kronosforderungen zu fordern sind, sind für die Zeit bis dato nicht beztreibt — nur die Capitalsumme des der Krone zugesetzten Schadens.

7) Alle Kronosforderungen von Dienstpersonen, welche den Erben zur Last fallen, ebenso wie der Pension ihrer Wittwen und Waisen — sind diesen Erben zu erlassen.

8) Alle Kronosforderungen, für welche wegen Insolvenz der direchten Schuldner Andere sowie die Erben haftbar sind, betreffend Verluste, Bischäfte u. s. w., sind ohne Rücksicht auf die Höhe der Summe zu erlassen.

9) Alle der Krone aus Vorschüssen, Verlust u. s. w. durch Acte und Vernachlässigungen erwachsene Schäden, seit deren Vollbringung 10 Jahre verlossen sind — sind ohne Folge zu lassen.

10) Alle Strafen von Dienstpersonen für Verlezung der Stempelsteuer bis dato, sind nur in der Höhe der einfachen Steuer zu erheben.

11) Alle aus unrichtiger Anwendung des Eisenbahnartikels seitens Eisenbahnamt bei der Kontrolle sich bis dato ergebenden Deficite sind zu erlassen.

12) Alle Strafen in Sachen, welche keinen Verlust für die Krone involviert, die noch nicht beigtretten sind, sowie welche zur Eintreibung vorgelegt werden für Unordnung im Dienst, bis dato verübt — sind zu erlassen.

13) Die Bestimmungen in den vorhergehenden Punkten dieses III. Artikels erstrecken sich i. auf der Krone nicht gehörige Summen und solche, welche, obzw. der Regierung zur Verfügung stehend, eine specielle Bestimmung haben; auf solche, welche irgend welche Güter der Krone oder aber von der Krone eingesetzter Institutionen geholt oder verschleudert haben, falls das Gschloßtne ihnen anvertraut gewesen, sowie auf solche, welche der Krone Schaden gebracht haben aus Habucht oder anderen illegalen Motiven und auf Handlungen, über welche bis dato noch keine Rechenschaft abgelegt worden ist.

14) Die Bestimmungen der vorhergehenden Punkte des Art. III erstrecken sich auch auf Personen, welche laut freier Übereinkunft in den staatlichen Institutionen engagiert sind.

IV. Indem Wir Unseren Blick auf die Unglücklichen und Leidenden, wenn auch aus ihrer eigenen Schuld — lenken und die Gerechtigkeit als Grundlage des Volkswohls hinstellen, halten wir das Recht zu begnadigen und zu schonen für das kostbare der Uns von Gott verliehenen Aufgaben.

In Folge dessen befehlen Wir:

1) alle diejenigen, welche Verbrechen oder Vergehen begangen haben, für welche sie gesetzlich eine Geldstrafe bis zu 300 Rubel, einer Verwarnung oder eines Vermeises, eines Arrestes, einer Haft im Gefängnis oder in der Festung ohne Verlust besonderer Vorrechte, oder Disciplinarystrafe laut §§ 2 — 9 Art. 65 des Strafcodex unterliegen; alle Schuldigen an Pfäffigung oder des Lebens auf gefälschtem Papier, falls sie nicht eines schweren Verbrechens hierbei bezeichnet werden; sowie alle Waldfreveler betreffend Forsten der Krone, des Montan-Nefforts, des Cabinets des Kaisers, des Palais-Nefforts und der Apanagen, sowie die der Verlezung der Schiffahrts-Regeln, der Regeln des Holzflopens, der nicht Instandhaltung der Flüsse und Kanäle, der unbeabsichtigten Verlezung von Wasserbauten und der Nichtbeobachtung der Fahrregeln auf den Chausseen Schuldigen, selbst falls auch mehr als 300 Rubel von ihnen einzutreiben sind — gegen welche bis dato keine Criminal-Verfolgung angezeigt worden ist, oder kein Urtheilspruch erfolgte oder in Bezug auf welche der Urtheilspruch nicht effectiv geworden ist, oder welche gegenwärtig die betreffende Strafe abbüßen — sind von Gericht und Strafe zu befreien.

2) Amtspersonen, welche bis zum heutigen Tage den in den Punkten 3—9 des Art. 65 des Strafgesetzbuches angegebenen Strafen unterworfen sind, — sind diese Strafen nicht als Hindernis im weiteren Dienst und zum Erhalt von Pensionen und Gratificationen, mit Ausnahme des Ehrenzeichens für untadelhaften Dienst und des St. Wladimir-Ordens nach Ausdienung der Jahre anzurechnen.

3) Die Gnade, welche im vorhergehenden und im Punkt 1 des Artikels IV gewährt worden, erstreckt sich nicht auf Personen, welche wegen Diebstahls, Betrugs, Aneigung und Verschwendungs fremdem Eigentums, Bücher und Besitzeslichkeit verurtheilt worden sind, sowie auf diejenigen Personen, welche wegen Ehrenbeleidigung auf eine Privatklage hin gerichtlich verfolgt werden, ferner nicht auf Personen, die sich Handlungen haben zu Schulden kommen lassen, welche mit Geldstrafen belegt sind, die nicht zum Besten der Krone, der Apanagen, des Hofstoffs und Unseres Cabinets und nicht zum Besten der Capitallien: a zur Errichtung von Gefängnissen und b des Capitalls, welches auf Grundlage des Art. 736 des Bergustaws (Band VII des Gesetzbuches) gebildet werden. Den für die in diesem Punkt 3 des Art. IV erwähnten Vergehen ihre Strafe bereits verbüßenden oder verurteilten Personen ist die vom Gericht über sie verhängte Haftfrist um ein Drittel zu verkürzen. In demselben Maße sind diese Haftstrafen denjenigen Personen, welche diese Verbrechen bis zum heutigen Tage begangen haben, falls die Urtheile noch nicht erfolgt oder noch nicht gesetzliche Kraft erlangt haben, oder aber, falls die gerichtliche Untersuchung noch nicht eingeleitet worden, zu vermindern.

4) Von Allen, welche bis zu diesem Tage Verbrechen und Vergehen begangen haben, für welche sie der Gefängnis- oder Festungshaft mit Verlust einiger besonderer Rechte und Vergünstigungen unterliegen, sowie der Festungshaft und der Corrections-Arrestanten-Abtheilung mit Verlust aller besonderen Rechte und Vergünstigungen, ist bei Festsetzung der Strafe vom Gericht dieselbe auf ein Drittel zu verringern; in demselben Maße auch das Strafmaß derjenigen Leute zu verkleinern, welche bis zu diesem Tage bereits verurtheilt worden sind oder ihre Strafen abbüßen.

5) Den bis zu diesem Tage von der Haft Befreiten, welche unter besonderer Aufsicht der Polizei oder ihrer Behörden stehen, ist die festgesetzte Frist laut Art. 48 und 49 des Strafcodex einer solchen Aufsicht auf ein Drittel zu verkürzen.

6) Allen, welche bis zu diesem Tage Verbrechen und Vergehen begangen haben, für welche sie der Gefängnis- oder Festungshaft mit Verlust einiger besonderer Rechte und Vergünstigungen unterliegen, sowie der Festungshaft und der Corrections-Arrestanten-Abtheilung mit Verlust aller besonderen Rechte und Vergünstigungen, ist bei Festsetzung der Strafe vom Gericht dieselbe auf ein Drittel zu verringern; in demselben Maße auch das Strafmaß derjenigen Leute zu verkleinern, welche bis zu diesem Tage bereits verurtheilt worden sind oder ihre Strafen abbüßen.

7) Den bis zu diesem Tage von der Haft Befreiten, welche unter besonderer Aufsicht der Polizei oder ihrer Behörden stehen, ist die festgesetzte Frist laut Art. 48 und 49 des Strafcodex einer solchen Aufsicht auf ein Drittel zu verkürzen.

8) Den bis zu diesem Tage wegen Verbrechen und Vergehen begangen haben, für welche sie der Gefängnis- oder Festungshaft mit Verlust einiger besonderer Rechte und Vergünstigungen unterliegen, sowie der Festungshaft und der Corrections-Arrestanten-Abtheilung mit Verlust aller besonderen Rechte und Vergünstigungen, ist bei Festsetzung der Strafe vom Gericht dieselbe auf ein Drittel zu verringern; in demselben Maße auch das Strafmaß derjenigen Leute zu verkleinern, welche bis zu diesem Tage bereits verurtheilt worden sind oder ihre Strafen abbüßen.

9) Den bis zu diesem Tage von der Haft Befreiten, welche unter besonderer Aufsicht der Polizei oder ihrer Behörden stehen, ist die festgesetzte Frist laut Art. 48 und 49 des Strafcodex einer solchen Aufsicht auf ein Drittel zu verkürzen.

10) Allen Denjenigen, welche bis zu diesem Tage wegen Verbrechen und Vergehen zur Ansiedlung in Sibirien oder in die entfernten Gouvernements, außer den sibirischen, verurtheilt sind, wie auch Denjenigen, welche zur Ansiedlung in die entfernten außer-sibirischen Gouvernements verurtheilt sind, nach 10 Jahren, gerechnet vom Tage der Ankunft in dem Verbannungsort, sowie den zur Ansiedlung in Sibirien Verurtheilten, nach 12 Jahren, gerechnet vom Tage der Ankunft in dem Verbannungsort, zu gestatten, sich nach freier Wahl in den Gebieten des europäischen und asiatischen Russland, mit Ausnahme der Residenzen und ihrer Gouvernements, ohne Wiederherstellung ihrer Rechte, niederzulassen. Denjenigen, welche zur Ansiedlung nach Sibirien oder in die entfernten Gouvernements, außer den sibirischen, mit Gefangenschaft oder bestimmtem Aufenthalt im Verbannungsort bestraft sind, ist außerdem ein Drittel der Strafezeit zu erlassen.

11) Angehörige der Erleichterung des Schicksals der Personen, welche wegen verübter Vergehen bis zum heutigen Tage der Verbannung unterliegen, Personen, welche jetzt verurtheilt sind zu dieser Strafe oder welche dieselbe abbüßen, Personen, welche von der Zwangsarbeit in die Reihen der Zwangsansiedler übergeführt worden sind, ist der vom Gesetz verhängte Termin, nach welchem sie nach 10 Jahren in den Bauernstand

LUDOP. SCHÜTZ,
Sohn
43. Petritzauerstr. 43.
empfiehlt
täglich frische
orthodoxe Ossmane-Brotte
, Taguchki
von
Riese & Piotrowski
in Warschau.

E. Hellmann

Schuhwarengeschäft
Petrizauerstr. 33.

Wegen Aufgabe des Geschäft am 1. Januar

gänzlicher

Ausverkauf

sämtlicher Schuhwaren

zum Einkaufspreise.

Dasselbst eine Laden-Einrichtung in ganz gutem Zustande zu verkaufen.

treten, für Diejenigen zu verkürzen, welche sich 4 Jahre lang gut aufgeführt und mit nützlicher Arbeit beschäftigt haben. Zwangsanfleider, welche nicht weniger als 14 Jahre in der Verbannung leben, können sich einen Wohnort in Russland wählen, mit Ausnahme des Residenz- und der Stadtkreis-Gouvernements, wobei sie 5 Jahre unter polizeilicher Aufsicht stehen, mit Anerkennung ihrer, anstatt des Verlustes aller Rechte, nach Art. 43 des Strafgesetzbuches, mit Verlust aller besonderen persönlichen Rechte, jedoch ohne Einschaltung in die Besitzrechte.

12) Den zu Zwangsarbeit Verurteilten, welche sich durch gute Aufführung und Fleiß einer Begnadigung für würdig erwiesen haben, die ihnen vom Gericht zugesprochene Frist der Zwangsarbeit um ein Drittel zu vermindern, lebenslängliche Zwangsarbeit in 20jährige umzuändern. Diese Gnade erstreckt sich auch auf Personen, welche zu Zwangsarbeiten verurteilt werden für Verbrechen, die bis zum heutigen Tage verübt sind.

13) Den Verbannten, welchen bereits die in den Punkten 11 und 12 dieses Artikels IV erwähnten Begnadigungen durch das Allergnädigste Manifest vom 15. Mai 1883 und den Namenlichen Allerhöchsten Uta vom 17. April 1891 zu Theil geworden, werden folgende Vergünstigungen gewährt:

a. den Zwangssträflingen wird ein Jahr der Zwangsarbeit gekürzt:

b. den Angefiedelten, welche das Recht erworben haben, sich zu den Bauern zu zählen, zu gestatten sich zu den Bürgergemeinden der sibirischen Städte anzuschreiben, sobald es die legitimen genehmigen, ohne jedoch das Recht zu besitzen, die Grenzen des europäischen Russland zu betreten, so lange ihnen solches nicht ausdrücklich gestattet wird auf Grundlage der Bestimmungen des Allergnädigsten Manifestes vom 15. Mai 1883 und des Allerhöchsten Uta vom 17. April 1891, denjenigen Ansiedlern, welche bereits das Recht, sich zu den städtischen Bürgergemeinden Sibiriens anzuschreiben, erworben haben, den Termin des bedingten 14jährigen Aufenthalts in Sibirien um ein Jahr zu kürzen;

c. den nach Sibirien oder in entferntere Gouvernements, außer den sibirischen, Verschickten, sowie den zur Ansiedlung nach Sibirien laut den Bestimmungen vom 23. November 1853 Verurteilten, nach Aufhebung der Deportation derselben kraft des Allergnädigsten Manifestes vom 15. Mai 1883 und des Allerhöchsten Uta vom 17. April 1891, wird die Ausgabe von Pässen gestattet unter Weglassung des Vermerkes "Aus den Verschickten," sowie unter Fortlassung der Bemerkung über Verurteilung und der roten Kittera über Verlust der Rechte; denjenigen von ihnen, welche bereits kraft Art. 5 Punkt c des Allerhöchsten Uta vom 17. April 1891 das Recht erhalten haben, nach Ablauf der Deportationszeit Pässe ohne die genannten Bemerkungen ausgestellt zu erhalten, die sich jedoch noch in Sibirien aufzuhalten, den Termin des bedingten Aufenthalts derselbst um ein Jahr zu kürzen.

14) Die Anwendung der Vergünstigungen, welche in den Punkten 11, 12 und 13 des vorliegenden Artikels IV enthalten sind, stellen wir, wie gehörig, anheim, dem Minister des Innern, den Generalgouverneuren von Polen und des Amurgebiets, nach Berücksichtigung der Zeumundszeugnisse der Verurteilten.

15) Die zu Zwangsarbeit bis zu 4 Jahren minderjährigen Verurteilten oder der Verurteilung unterliegenden für Verbrechen, welche bis zum heutigen Tage verübt worden, sind von den Zwangsarbeiten zu befreien und den zur Ansiedlung Verurteilten zugezählt.

Restaurant
HOTEL MANTEUFFEL
empfiehlt
Täglich frische
Allfert.
J. Petrykowski.

16) Die durch gegenwärtiges Manifest gewährten Vergünstigungen; den Sträflingen, Arrestanten in den Correctionsabteilungen und den Zwangs-Anstaltern, beschärfen nicht die Rechte der genannten Personen, sich der Vortheile zu erfreuen, welche ihnen durch die am 7. Mai 1894 Allerhöchst bestätigten Regeln, betreffend die Heranziehung von Arrestanten und Verschickten zu dem Bau der mittleren Theilstrecke der sibirischen Eisenbahn, eingeräumt werden.

V. Personen, welche solche illegale Handlungen verübt oder solche Verleihungen der festgesetzten Regeln sich haben zu Schulden kommen lassen, wobei sie entweder einer Geldstrafe auf administrativem Wege unterliegen oder dazu herangezogen worden — sind hieron in derselben Höhe und mit denselben Ausnahmen wie in §§ 1, 4 und 5 des Artikels IV dieses Manifestes angegeben, — zu befreien, falls diese Eintrübungen nicht nach anderen Artikeln des Manifestes einer größeren Ermäßigung unterliegen. Auf derselben Grundlage sind Personen, welche sich der Ableistung der Wehrpflicht entzogen haben, von jeder Pön und gerichtlichen Verfolgung befreit, falls sie sich von heute ab binnen eines Jahres melden.

VI. Die Forstbeamten und Forstwächter des Ressorts der Staatsforsten, des Forst- und Montan-Ressorts, des Cabinets, der Kaiserlichen Palais und der Apanagen oder im Fall deren Insolvenz, die Bauern aller Bezeichnungen, welche einer Geldpön unterliegen, für Belangung von Waldstreuel, von bisher unbekannter Hand, oder für andere Verleihungen der Forst-Gesetze und Reglements — sind von diesen Geldstrafen zu befreien. Diese Gnade erstreckt sich nicht auf Forst-Chargen und Forstwächter, welche wissentlich eine Verleihung der Forst-Regeln und Gesetze zugelassen haben.

VII. Die Erben der Schuldigen, sowie diejenigen, welche verantwortlich sind, wegen Insolvenz der Schuldigen selbst, auf welche sich die oben in den §§ 7 und 8 des Art. III. dieses Manifestes dargelegten Vergünstigungen nicht beziehen, sind von der pecuniären Verantwortlichkeit der Krone gegenüber zu befreien, falls seit dem Vergehen bis heute zehn Jahre verflossen sind.

VIII. Den für Landstreichelei bis zu diesem Tage Verurteilten wird, wenn sie ihren Stand und ihre Standesrechte declariren, nach Beglaubigung des örtlichen Gerichts erlaubt, in ihre Gemeinden zurückzukehren oder sich in anderen Gemeinden anzuschreiben zu lassen, wenn die eine oder andere Gemeinde hierzu ihr Einverständnis gibt; Personen aber, welche nicht verpflichtet sind, sich in Gemeinden anzuschreiben zu lassen, wird es gestattet, in die Grenzen des europäischen Russland zurückzukehren, mit Ausnahme der Hauptstädte und ihrer Gouvernements.

IX. Den Personen, welche nach Sibirien verbannt worden sind oder der Verbannung auf administrativem Wege laut Urtheilsfällung der Gemeinde unterliegen bis zu diesem Tage, desgleichen aber in die Gemeinde nach Abüßung der Strafe für das Verbrechen nicht aufgenommen worden sind und bis zu diesem Tage begangen wurden, wenn sie sich gut führen, gestatten Wir, nach dreijähriger Frist nach ihrer Ansiedlung, die laut dem Gesetz (Art. 520 des Gesetzes über Verbannung, Ausgabe 1890) gestattete Überfesteitung in andere Gouvernements und Gemeinden vollziehen zu dürfen mit Ausnahme derer, aus welchen sie entfernt worden sind.

X. Den Eingeborenen des Kaukasus, welche auf Verfügung der Hauptverwaltung des Kaukasus für Criminalverbrechen und lasterhaftes Leben sowohl nach Sibirien, als auch in die Gouvernements des europäischen Russland zur Ansiedlung verschickt worden sind, bei Besserung der Aufführung in der Verbannung sind zu schenken; den lebenslänglich Verschickten steht nach Verlauf von 20 Jahren, und den auf bestimmte Frist Verschickten, wenn die Frist fünf Jahre übersteigt, nach Verlauf von fünf Jahren, gerechnet vom Tage ihrer Verbannung, das Recht zu, sich einen

Mittheilung!

Unseren werthen Interessenten bringen hierdurch zur Kenntnis, daß nur

Herr Roman Graebisch

unserseits bevollmächtigt ist, Deckungen für Facturen gegen Quittung in Empfang zu nehmen, sowie Verläufe in unserem Namen abzuschließen.

Hochnahmewoll

Kuntze & Söderström.

welchen für Handlungen, die bis zum heutigen Tage begangen worden, in Zukunft das gegenwärtige Manifest angewandt wird, aber davon keinen Gebrauch machen will, im Laufe eines Monats nach der Resolution darum anzuheben, daß sein Prozeß in der vom Gesetz vorgeschriebenen Weise erledigt werde.

XI. Nicht ausgenommen sind auch die politischen Verbrecher von den Erleichterungen, welche in Abschnitt IV dieses Manifestes den Personen geschenkt worden sind, welche Criminalverbrechen und Vergehen begangen haben:

1) Ermächtigen Wir den Minister des Innern nach Übereinkunft mit dem Justizminister in Bezug auf diejenigen politischen Verbrecher, welche durch neue und gute Aufführung einen Anspruch auf größere Strafmilderung besitzen, als der Artikel IV dieses Manifestes gewährt, uns darüber einen besonderen Bericht vorzustellen.

2) Ermächtigen Wir den Minister des Innern, daß Schicksal derjenigen auf administrativem Wege verschieden politischen Verbrecher, welche wegen der Art ihres Vergehens oder durch ihre Neugierde verdienten, Unserem Ermessen zu unterbreiten, wie auch diejenigen politischen Verbrecher, welche sich in bestimmten Gegenden nicht aufzuhalten dürfen, von diesem Verbot zu befreien, falls ihre Rückkehr in diese Gegenden mit den Forderungen der öffentlichen Ordnung vereinbar ist.

3) Diejenigen Processe über Staatsverbrechen, welche nach dem Gesetz einer Verjährung nicht unterliegen (Art. 161 des Strafcodex), die aber bis zum heutigen Tage im Laufe von 15 Jahren unbekannt geblieben, befehlen Wir der Vergessenheit anheimzugeben, und gegen die an solchen Verbrechen Schuldigen keine strafrechtliche Untersuchung mehr hervorzurufen.

4) Wir befehlen ebenfalls der Vergessenheit anheimzugeben, die Processe über Verbrechen, welche vorgesehen sind im Art. 246—248 des Strafcodex, wenn sie bis zum heutigen Tage unbekannt geblieben sind. Die Personen, welche diese Verbrechen angestellt sind oder für ihre Schuld abzubüßen, zu befreien von der Schuld und Strafe dieser Verbrechen nebst allen ihren Folgen, indem Wir den zum Verlust der Standesrechte Verurteilten, zugleich mit ihren legitimen Kindern, welche nach dem über ihre Eltern gefallten Urtheilspruch geboren sind, alle ihre persönlichen und Standesrechte, die ihnen bis zur Verurteilung angehörten, zurückzugeben, nur mit Ausnahme ihrer Rechte auf ihre früheren Besitzlichkeiten.

5) Ermächtigen Wir den Minister des Innern, Uns Gesuche derjenigen politischen Verbrecher vorzustellen, welche freiwillig in Folge der von ihnen verübten Verbrechen die Grenzen des Vaterlandes verlassen, sich jedoch keiner der im Art. 241 des Strafcodex ausgeführten Verbrechen schuldig gemacht haben, und jetzt nach Russland zurückzukehren und durch Treue dem Thron und Vaterland ihre frühere Schuld fühnen wollen.

6) Diejenigen Personen, welche noch die Strafe für Theilnahme am polnischen Aufstande vom Jahre 1863 abzuzahlen, befehlen Wir von der polizeilichen Aufficht zu befreien, mit Anhebung des Rechtes der freien Wahl des Aufenthaltes, wobei es von dem Minister des Innern abhängt, in dieser Beziehung Ausnahmen für einzelne Ortschaften des Reiches nach besonderem Ermessen zu machen.

7) Personen, auf welche sich die Wirkung des im vorhergehenden Punkt 6 des Artikels XI bestimmten Gnadenverlasses erstreckt und denen noch nicht durch besondere Allerhöchste Befehle ihre vor der Verurteilung zugehörigen Rechte zurückgegeben worden sind, — befehlen Wir, im Verein mit ihren legitimen Kindern, welche nach der Verurteilung geboren sind, in ihre früheren Geburtsrechte wieder einzutreten, doch ohne Restitution in ihre Vermögensrechte und ohne Wiedergabe des Ranges, der Orden und anderen Auszeichnungen und der durch den Dienst erworbenen Rechte.

XI. Die in Untersuchung und unter Gericht stehenden Personen, welche Kraft dieses Manifestes der Befreiung vom Gericht und von der Strafe unterliegen, aber in der Überzeugung von ihrer Unschuld den Wunsch hegen, sich vor Gericht zu rechtfertigen, dürfen im Laufe von sechs Monaten, gerechnet vom Tage der Publication dieses Manifestes, an ihrem Wohnort um Fortführung d. Processes resp. um Einleitung des Gerichtsverfahrens anzuheben. Ebenso kann Derjenige, auf

Gebeten zu St. Petersburg, den 14. November, im Jahre eintausend achtundvierzig und neunzig nach Christi Geburt, Unserer Regierung auf dem vorgeschriebenen Wege einholen.

XV. Über die Unseren Unterthanen im Großfürstenthum Finnland zu gewährenden Vergünstigungen und Erleichterungen werden besondere Bestimmungen erlassen.

Gegeben zu St. Petersburg, den 14. No-

vember, im Jahre eintausend achtundvier-

zig nach Christi Geburt, Unserer Regierung

im erläuterten.

Das Original ist von Seiner Kaiserlichen Majestät höchst eigenhändig unterzeichnet:

"Nikolai."

Ukas Seiner Kaiserlichen Majestät des Sebstherrschers aller Preussen.

Aus dem Dirigirenden Senat.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät hat der Dirigirende Senat angehört: den Vorschlag des Justizministers, Gheimeraths Murawjew vom 14. November 1894 sub Nr. 11,952 folgenden Inhalt: Seine Majestät der Kaiser hat in Monarchischer Fürsorge um die Dienstpersonen aller Ressorts, welche in Glaube und Wahrheit dem in Gott entschlafenen Vater Seiner Kaiserlichen Majestät gediengt haben und nun fortfahren ihren eifrigen Dienst Seiner Majestät und dem Vaterland zu widmen — zur Aufmunterung ihrer Arbeit und ihrer Verdienste — entsprechend dem Gutachten des Minister-Comités, am 14. November, Allergnädig zu befehlen geruht: den Ministern und Haupt-Dirigirenden der einzelnen Theile wird es anheimgelegt, im Jahre 1895 die Zahl der zu Belohnungen vorgestellten Personen bis zur 1½ maligen für Belohnungen festgesetzten Norm zu erhöhen. In den betreffenden Vorstellungen braucht keine Rücksicht genommen zu werden auf die gesetzlichen Intervalle zwischen den Belohnungen unter der Bedingung jedoch, daß zum Tage der Vorstellung mindestens 2 Jahre nach Erhalt des letzten Belohnung des Betreffenden verstrichen sein müssen, unter Ausdehnung dieser Vergünstigung bis zum 1. Januar 1898 und: Bei Zulassung der bezeichneten Vergünstigungen bleiben alle übrigen geltenden Regeln und Bedingungen der Vorstellung zu Belohnungen laut Reglement und außerhalb desselben — in Kraft. Doch wird den Ministern und Hauptdirigirenden der Sonder-Theile, in außergewöhnlichen herausbrechenden Fällen, gestattet, nach vorhergehender Einholung hierzu der Allerhöchsten Anweisungen und der Erlaubnis Seiner Kaiserlichen Majestät, in festgesetzten Ordnung, Personen, welche im Dienst sich besonders hervorgethan haben, zu Belohnungen vorzustellen, unter Abweichung von den diesbezüglichen zu Kraft bestehenden Reglements und Bestimmungen. Haben befohlen: Von solchem Allergnädigsten Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät Kenntnis zu geben: Seiner Kaiserlichen Hoheit dem Mostauer General-Gouverneur, den Ministern und Hauptdirigirenden der gesonderten Theile, den einen — durch Ukase, und den anderen — durch Übergabe an den Oberprocureur des 1. Departementes des Dirigirenden Senats einer Copie von der Verfügung des Senats; dem Hauptchef der Civilverwaltung des Kaukasus, den General-Gouverneuren, Militär-Gouverneuren, Gouverneuren, Stadthauptleuten, den Gouvernements-, Gebiets- und Haupts-Verwaltungen und den übrigen, dem Dirigirenden Senat unterge-

Todten sonntag.

Durchs kleine, schmale Fenster von Großvaters Kammer fällt nur ein winziges Stückchen Himmel, und weil heute graue Regenwolken an ihm hängen, sieht es in dem bescheidenen Raum noch düsterer aus, als gewöhnlich. Der alte Mann sitzt zusammengelauert in dem schaftigen Lehnsessel, eine sadenscheine Decke um die zitternden Knie gelegt, ein mangelhafter Schutz gegen die feuchte Kälte. Die Pfeife steht ausgebrannt am Fensterbrett, die Augen des Alten hängen sehnsüchtig an ihr — aber der Tabak ist verbraucht, und die schwachen Beine vermögen schon lange nicht mehr drei Treppen hinabzusteigen, daß er von den wenigen Sparsachen selbst den Vorrath ernähren könnte.

Im Nebenzimmer herrscht lautlose Stille. Es ist die Arbeitsstube der Schwiegertochter; am Sonntag ruhen die Nähmaschinen, keine der Arbeiterinnen ist da, deren Schwagen und Lachen sonst an das Ohr des Alten dringt. In aller Frühe hatte er Marie, seine Schwiegertochter, mit Bins und Schrubber hantieren hören, aber da mochte er die geschäftige Hausfrau durch seine Wünsche nicht noch mehr belästigen. Der Sonntag muß auch sein Recht haben. In der Woche bleibt ihr ja so wenig Zeit für Wirtschaft und Kinder, weil die Näherei sie ganz in Anspruch nimmt! Wenn die Kinder versorgt sind, dann kommt sie auch zu ihm — denkt der Alte — räumt seine Kammer, bringt ihm eine warme Suppe und stopft vielleicht auch noch die Pfeife!

Ja, wenn sie das thäte! Aber sie denkt jetzt so selten daran, und weiß nicht, wie gut dem Alter die traurliche Pfeife thut!

Die Jugend weiß überhaupt so wenig von der Hilflosigkeit der Bejahrten — könnte sie ihn sonst wohl so sorgen lassen?

Nun röhrt sichs drin — aber plötzlich peitscht eine Regenschauer die matten Fensterscheiben, und der pfeifende Wind überläutet des Alten schwachen Ruf.

Er kann ja warten — warum er gleich so ungeduldig wird! Marie ist ja noch immer zu ihm gekommen, hat ihm die Suppe gebracht — wenns manchmal auch spät wurde — recht spät — und er sich schon wieder mühsam nach seinem Bettet getastet hatte! Freilich fühlt er sich schwach und hohl und leer — und die Kälte macht ihn erbeben — aber warum blieb er nicht im warmen Bett! In seinem Bett! Das war ihm geblieben — als letztes Eigentum — sein Bett und sein Stuhl!

Alles Andere hatte er hingegeben, Franz, seinem Einzigsten.

Als ein frühzeitiger Tod ihm die Lebensgefährten geraubt, hatte er bloß noch ihn — seinen einzigen Sohn! Und so oft dieser forderte, so oft gab er von seinem mühsam und schwer Erworbenen, bis er selbst nichts mehr besaß, als die monatliche Rente von fünf Mark, welche ihm freiwillig ein Verein von Schuhmachern, ehemaligen Berufsgenossen, gab. Bis auf einen kleinen Rest erhielt auch dieses Geld die Schwiegertochter — für seine Verpflegung.

Früher, als Franz noch lebte und Großvater noch die Flickarbeiten an Schuhen und Stiefeln machen konnte — da wos noch gute Zeit! Da brannte sogar im Winter stets Feuer in seinem kleinen, eisernen Ofen, und er konnte noch drüber nach der Küche gehen und sich mit den Andern am Tisch satt essen.

Seit aber der Franz vom Bau gebracht wurde, tot — erschlagen — seitdem war es aus mit dem Alten. Alle Kraft dahin — die Glieder wie gebrochen.

Stunde auf Stunde vergeht — kein Laut dringt an des Alten Ohr. Und er forscht so gespannt — ob sich daneben etwas röhrt oder die Thür geht. Selbst Wind und Regen sind still geworden.

Der Alte faltet die vertrockneten Hände und blickt wehmüthig zum frühzeitigen Abendhimmel auf. Die Lippen wissen nicht in Worte zu fassen, was das Herz erfüllt, aber um so eindringlicher ist die Sprache dieser milden, ergebenen Augen, die nach oben steigt.

Das Gebet hat wohl gethan — der alte Mann fühlt sich gestärkt und fester. Ja, er wills versuchen — will hineingehen — zeigen, daß er immer noch da ist — und bitten.

Mühsam erhebt er sich vom Platz und tastet nach der Thür. Nur schwer giebt das Schloß nach — und nur steht er in dem leeren Arbeitszimmer. Das schwach Tageslicht reicht gerade noch aus, ihm den Weg zu weisen, und langsam schleicht der Alte vorwärts zur Küche. Auch hier kein Laut — aber der Herd ist warm, und freudig legt er die kalten Hände an die warmen Kacheln. Ein paar Töpfe stehen auf der Platte — erregt streckt der Alte die Hand danach aus. Sie zittert so stark daß ihr der Deckel entfällt — Kaffeeduft steigt in des Alten Nose.

Kaffee! Wie ihn das durchzuckt! Wie lange ist es her, seit er Kaffee bekam! Marie meint, der lange dem Alten nicht, Suppe sei ihm besser.

Er nimmt sich nicht erst Zeit nach einer Tasse zu suchen, sondern führt den Tropf mit seinen alten, bebenden Händen zum Munde. Nach langem Zuge setzte er ab. Wie wohl das gethan hat — unbeschreiblich! Und noch einmal, und zum dritten.

Da geht drausen die Thür — erschreckt jetzt Großvater den Tropf zurecht und wendet sich zum Gehen. Seine Kinnbacken schlagen aufeinander, und das Herz steht ihm beinahe still.

Heute kommen Schritte durchs Boderzimmer, und im Sturm gehts nach der Küche.

"Großvater, Du?"

Der Alte hält sich zitternd am Herd; es war ja gar nicht Marie — bloß Mieke — die kleinste Enkeltochter.

"Kannst' denn wieder gehen, Großvater?" fragt die Kleine. "Mutter sagt, Du bist schon viel zu alt dazu!"

Neugierig betrachtet das Kind den Greis.

"Es geht nich' mehr recht — aber es war so still — un' keiner kam zu Großvater."

"Ich komm' nu mit in Deine Kammer, Großvater!"

Die warmen Lücher ablegend, greift das Kind nach des Alten Hand und führt ihn langsam vorwärts.

Ein Freudenstrahl durchleuchtet den Greis.

"Du willst mit, Mieke?" fragt er.

"Ja, Großvater, die Anderen sind noch nich' da — bis die kommen."

Und nun sieht er wieder in seinem Sorgestuhl, in dem dunklen, kalten Kämmerchen, aber er merkt es nicht, denn er hält des Kindes warme Hand in der seinen, und Miekes Geplauder erwärmt sein altes Herz.

"Wir waren Alle auf'm Kirchhof, weißt Du", erzählt das Kind — "heut is doch Todtenfest — un' da kriegen wir Alle die schönen schwarzen Kleider an, und der Franz auch noch seine neu Stiefel. Un' Jeder 'nen Kranz — aber meiner war der kleinste — un' ich wollt' den größten haben, weil Vater von mir den größten haben sollt'! Ich war doch Vatern seine Beste! Un' nu' kriegt' ich Schläge — un' sollt' nich' mit. Aber da mußt' ich doch — weil ich nich' allein zu Hause bleiben konnte, — weißt Du!"

Großvater nickt. Allein — ja — er kannte das — er wußte, wie weh es that! Das Kind — Vaterns kleine Mieke — sollte es nicht kennen lernen!

Mit der Hand des Kindes glatten Kopf streichelnd, sagte er: "Großvater is nu bei Dir — nich' Mieke, nu sind wir beide nich' allein!"

"Du denkst wohl, ich graul mir, Großvater, weils Todtenfest is? Ne, Großvater! Un' Du kannst mir doch auch gar nich' helfen, wenn mir Einer steht — Du bist ja schon so alt — so furchtbar alt!" — Und Mutter sagt, wenn Du nu tott bist — denn kriegt' Du'n eigens Grab — nicht mit Vatern — eins für Dich allein. Un' denn kriegen wir Jeder noch'n Kranz mehr, wenn's wieder Todtenfest is. Un' ich bring Dir'n besten, ganz gewiß, Großvater — freu Dich man!"

"Mieke", sagt der Alte mit bebender Stimme — "liebe Mieke!"

Das Kind läßt sich nicht stören in seinem Gedankengange, unbetrifft plaudert es weiter: "Un' wenn Du stirbst, Großvater, haben wir nu gleich die schwarzen Kleider. Un' Deine Kammer kriegt der Franz, weil der bald groß is. Und Dein Bett kriegt er auch, seins is ihm ja auch bald zu klein. — Nu muß ich weg, Großvater — Mutter kommt — hörst' nich'?" —

Er horcht auf, und zückt zusammen. Ja, das ist Mariens Stimme — der kalte, harte Ton, der so weh thut! Mit schnellem Druck berührt er des Kindes Hand und läßt es von sich. Die Thür ist nur angelehnt, und Großvater neigt den weißen Kopf vor, damit die warmen Hände des Lebens, die ihn nicht mehr umgeben, wenigstens Einlaß bei ihm finden.

Das Surren der Kinderstimmen — das Klappern der Kaffeetassen — es ist Musik für den Einsamen.

Wie stark noch immer der Lebensfunke in ihm ist! Und wie warm noch immer das Herz schlägt! Aber der liebe Gott wird sich erbarmen und ihn bald zu den Seinen führen — zu seinem Franz, der kein Erdeneid mehr empfindet! Und dann — wenn Großvater keine Last mehr ist — dann kommen sie auch an sein Grab, Mieke mit ihrem schönen Kranz! zum Todtenfest wenigstens!

Ein todter Großvater macht ja so wenig Mühe, an den kann man schon mal denken — wenn man auch den lebenden vergibt.

— Über den großen Brand des West-Street-Hotels zu Washington wird weiter berichtet: Sechszehn Personen haben den Tod in den Flammen gefunden. Das Feuer verbreite sich mit Blitzgeschwindigkeit über die beiden oberen Stockwerke des Gasthauses, und die Treppen gerieten in Brand, ehe die Insassen sich der Gefahr bewußt wurden. Die Bewohner mußten aus den Fenstern den verzweifelten Sprung in die Tiefe wagen und viele, die durch Rauch und Flammen sich einen Weg ins Freie zu bahnen suchten, gingen elend zu Grunde. Als die Feuerwehr ankam, stand das Gebäude im Innern vollständig in Flammen, während die unglücklichen Insassen, denen die Flucht abgeschnitten war, händeringend an den Fenstern standen und flehend um Hilfe riefen. Mehrere Männer, in deren Zimmer es lichterloh brannte, sprangen verzweifelt in die Tiefe; einige kamen unverfehrt davon, andere wurden mit zerfetzten Gliedern aufgehoben. Ein Gast bediente sich mit Erfolg zusammengebundener Bettlaken als Rettungsseiles. An einem Fenster im oberen Stockwerk, 6—7 m vom Boden entfernt, stand mit einem Kinde im Arm ein junges Weib, dessen Hilferufe einen herzten Polizisten zur Stelle brachten. Dieser rief der Frau zu, ihr Kind ihm in die Arme zu werfen, er würde es schon sicher auffangen. Einen

Augenblick zögerte die Mutter in banger Angst, während die flackernden Flammen verderbenbringend näher rückten. Es blieb ihr keine Wahl. Noch einmal drückte sie das "Baby" liebkosend an den Busen, dann warf sie es dem Polizisten zu, der das Kind glücklich auffing. Mit Hilfe eines langen Breites, das er gegen die Wand lehnte, ermöglichte er auch der Mutter das Entkommen. In den Brandruinen wurden beim Begräumen den Trümmer sechzehn Leichen aufgefunden, die zum Theil bis zur Unkenntlichkeit verbrannt waren.

— Aus Rom schreibt man: Eine Anzahl sehr bekannter Persönlichkeiten, die den vornehmsten Familien Viterbos angehörten, begab sich dieser Tage in den "Roccaccia" Busch an der Straße Viterbo-Loscanella zur Jagd. Nachdem sie in einem Bauernhaus übernachtet hatten, schickten die Jäger ihren Aussling fort und Dienstag den 20. November, zwischen vier und fünf Uhr waren sie nach der Ortschaft Finconella gelommen, die von Viterbo nur wenige Kilometer entfernt liegt. Hier scheint nun einer von den Jägern, der 20 Jahre alte Student Angelo Zotti eine von den Hunden aufgestörte Wasserschnecke oder ein Wasserreihuhn verfolgt zu haben; etwa zwanzig Schritte hinter ihm stand der Marquis Costaguti. Plötzlich trieben die Hunde den Vogel im Kreise herum, und der Student, der ihn schicken wollte, stand, als er sich umdrehte, um Feuer zu geben, dem Marquis gerade gegenüber. Er hatte die Glinte nicht mehr in seiner Gewalt und drückte, fast wider seinen Willen, los. Er war das Werk einer Sekunde. Die Ladung ging dem Marquis direkt in's Gesicht und streckte ihn tot zu Boden. Was nun geschah, läßt sich leichter denken als schildern. Der unfreiwillige Mörder, der beste Freund des Erschossenen, wurde vor Schmerz fast wahnstünig. Die Leiche des Marquis wurde auf einen Wagen gelegt und von den Jägern nach Viterbo begleitet. Auf der Landstraße kam dem Trauzeugen eine Schaar Radfahrer entgegen, unter denen sich auch der ältere Bruder des unglücklichen Mörders befand. Die Aufregung, die die Trauerkunde in der Stadt hervorrief, läßt sich nicht beschreiben; der Marquis war wegen seiner Liebenswürdigkeit und seiner Mildherzigkeit weit und breit bekannt und geachtet. Nicht geringere Erregung rief die Nachricht hier in Rom hervor, wo die Familie Costaguti einen weit verzweigten Freunds- und Verwandtenkreis hat. Der erschossene Marquis war siebenunddreißig Jahre alt."

Humoristisches.

— Berliner Gerichtsscene. Die verwitwete Frau Josephine Viola und der alte Musiker Christian Bäß erschienen zusammen wegen Hausschlüsselsbruch auf der Anklagebank vor dem Schöffengericht. Die Vertheidigungrede der Frau Viola begann folgendermaßen: "Herr Präsident, ich, die ich vor einer berühmten Firma die Haussegen machen, mit Edelweiß und Friede sei mit Euch," ich sollte Hausauffrieden schaffen und Streit fäßen? Ne, Herr Präsident, det ist stinkend jelogen, det fällt uf die Andern zurück; wat der Mensch fähet, der wird er ernten, nich' wahr, Herr Bäß?"

Der Bäß nickt Zustimmend und säuselt ein kaum vernehmbares "Ja!" Vors.: Das Urteil werden wir Richter nachher fällen, Sie sollen uns hier nur den Thatbestand erzählen, und das haben Sie so kurz als möglich zu thun! Viola: Ja woll, Herr Präsident, un det soll och jeschen. Schen Sie, seitdem det mein Heinrich, mein Mann, doth is, bin ic Wittwe, un habe mir un meinen Theodor, meinen Jungen, mit Stücken und Kleistern ehrlich ernährt. In 't vorliche Jahr is er insgesamt, un weil er 'ne gute Handschrift hat, schreibt er uf'n Kanasteramt. Vors.: Aber liebe Frau, wir haben doch nichts mit dem Katasteramt zu thun, sondern mit dem Vorfall vom 11. Juli. Viola: Jawoll, da spielen doch aber die Zeilen drin die Hauptthäte, un die sollten doch vor meinen Theodor sind. Mein Mann war ja nicht musikalisch, aber der Junge hat schon immer eine Violine haben wollen, weil et doch jut is, wenn er's kann un er spielt Abends zu'n Danz un verdient damit wat nebenbei. Sein Geburtstag war neulich un dazu wollt' ic ihm damit 'ne Freude machen, un weil ic doch von Zeilen nischt versteh'e, habe ic unsern ollen Freunden Bäß hier neben mir, weil er een richtiger Musikus is, den Ustrag jesehen, mal rumzuhören, ob er nischt von 'ne Zeile mit 'n juten Ton hören dohnt. An' 10. Juli kommt er Abends bei mir, un sagte, er hätte eine uf'n Kiefer. Genen bekannten frohen Zeitgenossen, der aberst in die lezte Zeit mehr gespült als gespielt hätte, den wäre det Drinkgeld ausgegangen, un da hätt' er seine beiden Zeigen drum versetzt un der Handseine wär verfallen un morjen wär' Auktion in de Paulstraße un da kamen die beiden Zeitgenossen unter den Hammer. I, sag' ic, Bäß, det paßt ja jut, da jehn wir beide hin, un eine von die zwey werden wir woll kriegen! Jut, ic sing also mit Bassen los un hatte mir 6 M. investiessen.

Als wir hinkamen, da war det ziemlich voll da un et kamen erst alle möglichen andern Sachen dran. Aberst, det war merkwürdig, et waren immer dieselbischen Leute, die bieten obeten, un wenn mal Geuer von die Andern ferne einen Zeitgenossen haben wollt, wo 't man ihn ansah, da boten die bestimmt drieber, det er noch bei Leibe nischt krieste. Hören Sie mal, Frau Viola, sagte Bäß da gleich zu mir, passen Sie mal us, die haben een Kompott zusammengeschniedet, wat man'n Ring nennt, un mit die Sorte is nich jut Kirschen essen. — Vors.: Nun kommen Sie aber endlich zum Ziele! — Viola: Jawoll, Herr Präsident. Wie also nu die erste Zeile ran-

kommt, da drückte ic mir mit meine Ellbogen so'n wenig Bahn, det ic mehr nach vorn an'n Ausultater rankonne, un rufe laut: Zwee Mark! Da fängt hinter mir wieder der Hauptmattador von't Kompott an un bietet allemal immer eine Mark mehr als ic. Wie ic nu schließlich 6 Mark geboten hatte un schon dachte, jetzt wär's mir doch woll sicher, bietet der Herrl nich' 7 Mark, un kriest se richtig? Ich hatte mir ja nich mehr in feststeck un Bäß hatte noch nischt bei sich. Ich vertröstete mir ja noch uf die andre Seite, aberst denken Sie sich, ob' selbige insame Mensch schnappt mir det zweete Ding noch vor die Nase weg, un blos um lumpigte vier Tropfen, die er mehr geboten hat. Na, Herr Präsident, det hätte Ihnen noch krept! Ich stellte mir also vor ihm in Positur un sagte so recht scharf: Sie sollten sich wat schamen, eine arme Frau so vor die Nase die Zeige wegzschnappen! Na, meinte er, die Zeige hätten unter Brüdern ville mehr Werth. Aber er wollte nich so sind un wollt schwesterlich an mir handeln. Wenn ic ihm 12 Märkte geben dhäte, denn könnte ic eene davon abkriegen, die war echt, blos een paar Seiten sind gesplatt und det Stück Holz drunter is rausgerutscht. Na nu gab det einen mächtigen Radau un ic mußte mir die ganze Klické abwehnen, sie wollten mir alle zu Leide un der Ausrufer schrie blos immr: "Raus, raus, raus!" Zum ersten, zum zweiten, zum dritten und legten Mal! Ich wehrte mir aber kräftig, denn ich wollte doch wenigstens den Bäß wieder mitnehmen, wenn ic doch die Zeige nich' zu dhun hat, un den kleinen Mann hatten se ja ganz inseqescht, det er kaum japsen konnte. Ich holte ihm denn noch aus die bedrangte Lage raus, aber da war noch schaun een Schuhmann da un brachte uns Beede un noch een paar von die Andern nach die Wache. Ich habe da gleich anjegeben, det Bäß eisentlich mit die ganze Sache nischt zu dhun hat, aber der Gene von die Andern sagte noch so recht höhnisch: "Bei die Biela muß man andere Salten usspannen, die wollen wir det scho anstreichen un der Bäß muß noch brummen. Vors.: Ich bewundere aber, daß da nicht auch Strafantrag auf Sachbeschädigung gestellt worden ist. Biela: Herr Präsident, der Kopp is ja ganz jeblieben, und denn habe ic schließlich die Zeige doch von den Mann vor 12 Mark gekost un dadrum hat er nicht draus gemacht, un ic habe die 6 Mark, die er verdient hat, vor Schmerzensfelder anjenommen, die ic ihm bezahlt habe, un wenn Theodor erst öffentlich spielen kann, denn verdient er det damit in eine Nacht wieder. — Die Angeklagte Viola kommt mit den gelinden Geldstrafe von fünf Mark davon, während Bäß freigesprochen wird. Wehmüthig rast die Biela nach der Urtheissverkündung aus: "Nu wird det doch 'ne heure Zeige! Kommen Sie, Bäß!"

— Auch eine Jagdbeute. Frau (zu ihrem von der Jagd heimkehrenden Gatten): "Nun, hast Du was getroffen heute?" — Mann (kleinlaut): "Ja." — Frau: "Haft Du's wohl schon in die Küche gebracht?" — Mann: "Nein! ... Ins Krankenhaus!"

— Boshaft. Gora: "Fritz hat mir das Compliment gemacht, ich sei zum Küschen wie geschaffen." — Dora: "Das war eine zarte Anspielung auf Deine aufgestülpte Nase."

— Zweideutig. Redakteur: "Sie hätten aber bei der Beschreibung der Damen-Kostüme auf dem Costüm-Ball Ihrer Phantasie viel mehr die Bügel schließen lassen können!" — Reporter: "Ich habe geglaubt, es würde am besten sein, sich strikt an die nackten Thatsachen zu halten."

— Fabrikationsgeheimnis. Schlächtermeister: "Donnerwetter, jetzt ist mir der Schnupftabak in der Pferdewurst gefallen." — Frau: "Hab' Dir man nich' so. Da nimmste eben 'n Sechsler mehr fors Pfund."

— Unfaßbar. Tante: "... Und drei Lieutenanten fielen bei dem Angriff!" — Backfisch: "O, mein Gott! Wie man es nur übers Herz bringen kann, einen Lieutenant zu tödten!"

— Aus der Schule. Lehrer: "Wer brav ist und Gutes thut, der kommt in den Himmel. Was geschieht aber mit dem, der Böses thut?" — Advocatenjähnchen: "Den vertheidigt mein Vater!"

— Neues Wort. Herr (zur Gastgeberin): "Ich versicherere Sie, gnädige Frau, so oft Fräulein S. an's Clavier tritt, ergreift mich eine wahre 'Pianit'!"

Juzerat.

Lagiewnik Łódź, Widzewska 64. (164)

Cena Okowity z dnia 30 Listopada.

Netto

Hurtowa w. 78% Rs. 8 90.

UŻYWAJcie SZUWAKSU GLICERYNOWEGO S. GLIŃSKIEGO!

Główny skiad
Piotrkowska 27.

Schränkchen

Die polizeilich angeordneten
Schränkchen
zum Aufhängen der Namen der Hausbewohner in den Hauss-
fluren sind zu haben im Gummiwarengeschäft von
N. B. Mirtenbaum,

Petrolower-Straße 33.

10-4)

Fabryka Portland-Cementu

BERNARDA LIBAN i S-ki

w Podgórzyn - Bonarka

poleca swój wyborny cement portlandzki, którego próby przez stację doświadczalną do badania zapraw hydraulicznych w Wiedniu wykazały: że cement co do składu chemicznego czystości i miękkości kompletnie zadość czyni wymaganiom, jest należycie zmieonym na sieć o 4900 oczkach na 1 cm², a placki próbne wysuszone nie okazały ani żadnych spęceń, ani promiennych pęknięć (rysów), powierzchnia zaś przekonu była drobnioziarnista, jednolita i zbita.

(8-8) Próby na wytrzymałość i na rozerwanie wykazały:

| Czas trwania twardnienia | Wytrzymałość na rozerwanie | Wytrzymałość na zgniecenie |
|--------------------------|----------------------------|----------------------------|
| 7 dni | 16,08 Kigr. | 155,28 |
| 28 " | 24,30 " | 187,60 |
| 90 " | 31,38 " | 307,25 |

Główni Reprezentanci na Królestwo Polskie:

Dietrich Epstein & Tempel

w Częstochowie.

W Łodzi przyjmuje obstatunki:

Edward K. Dietrich, Średnia 348.

Unsere geehrten Inserenten

bitten wir höflichst, im Interesse der guten Placirung und sorgfältigen Ausführung ihrer Inserate, die für Weihnachten bestimmten Anzeigen, insbesondere größere Geschäftsanzeigen uns möglichst bald zukommen zu lassen.

WEIHNACHTS-AUSSTELLUNG.

Zum bevorstehenden Weihnachtsfeste empfiehlt

Jul. Arndt's Buch- und Musikalienhandlung
eine große Auswahl v. Bilderbüchern, Jugendbüchern, verchiedener Gattung, Romanen, Klassikern, Prachtwerken, Gesangs- u. Gebetbüchern, Musikalien, Auswahl von Spielen, große Auswahl v. Christbaumstämmen, Goldsäcken, Vorlesespielen, Bräuspapier, Modellier-Mappen u. Bilderbogen

Das Nähmaschinen-Lager sämtlicher Systeme
von

Raimund Ulbrich,
Łódź, Konstantynstr. 24,

empfiehlt als die besten Nähmaschinen der Gegenwart: Original-Phoenix mit freischwingendem Greifer (höchstwichtig), Original-Victoria mit automatischem Stoffdrücker, Fuß, Original-Triplex, näht drei verschiedene Stichen, ohne Apparat, Ringstich, Säulen, Knopflochmaschinen für Tricotage, Webwaren, Heftmaschinen für Bücher u. s. f. Ferner Waschmaschinen Regina mit Staubvorrichtung, Wringler, Mässerputzmaschinen. Für die bei mir gekauften Maschinen leiste weitgehende Garantie. — Reparaturen von Nähmaschinen werden in meiner Werkstatt sauber und billigst angefertigt.

Nähmaschinenhäuser werden aus meinem Geschäft nicht entseidet.

11

Vom Medizinalamt unter Nr. 4194 genehmigt.

J. JOC HANNIS' ZOTT

von

J. Muszkowski

(30-2)

Flüssigkeit gegen Schüßpfeile, deren Wirkung auf einer 15jährigen gründlichen, theoretischen und praktischen Studie von Fachmännern beruht. — Anfragen der Interessenten werden vom Chef der Firma erledigt.

Adress: **Muszkowski, Warszawa.**
Hauptniederlage in Warszawie bei der Firma **tefa**,
Barbarka 114.

Preis 2 Mbl., mit Aufsendung 50 Kop.

Auf Befragen wird auch gegen Nachnahme abgeschickt.

Редакторъ и Издатель Леопольдъ Зонеръ.

Unser altes Magazin

im Hause des Herrn N. Braude, Widzewskastr. 48,
neben der russ. Kirche, ist sofort zu vermieten.

Nähre Auskunft in der

Administration der Güter und Brennerei

"LAGIEWNIKI"

6-5) Widzewskastr. 64, Haus d. h. Stomnicki.

Meidinger Defen,
Waschmaschinen,
Wringmaschinen,
Denvorsäher,
Dengeräthe,
blaues eisernes Kochgeschirr,
blaues u. marmorirtes Blech-
geschirr
zu haben bei

10-8) **J. Monitz.**

Colorist.

Ein gewandter Colorist für Baum-
wolle, Wolle, Seide und Plüsch, der
der deutschen und russischen Sprache
mächtig, sucht eine entsprechende Beschäf-
tigung. Offeren unter P. J. an das
Auction-Bureau Plotrowski & Co.,
Warschau, Senatorska-Straße Nr. 26.
(3-3)

Magazyn

Ubiorów Męskich,
Konstantego Bątkiewicza

w Łodzi, Ulica Piotrkowska Róg Pasarzu
Meyera Nr. 514 (76)

Poleca na
nachodzący sezon wiosenny i letni:
Wielki wybór (74)

gotowej Garderoby

znanej z dobrego kroju i dokładnego
wykończenia oraz materiałów krajo-
wych i zagranicznych. Obstatunki
wykonują się z wiosnego i powie-
rzonego materiału jak najspiesniej,
podług najnowszej mody, po cenie
umiarkowanej.

Einige Lehrlinge

können sich melden in den gra-
phischen Anstalten von

L. Zoner.

Dr. B. Handelsmann,
Spzialarzt für Magen- und Darm-
krankheiten (50-9)
wohnt jetzt Prejzaj (Meisterhausstraße)
Nr. 6, Neubau Czerniaków vis-à-vis
vom Meisterhausgarten.
Sprechstunden von 7½-10 Uhr
Vorm. und von 3-5 Uhr Nachmittags.

D. K. Jasinski

ordinator szpitala Tow. Akc. K. Sonibiera
(specjalnie: choroby kobiece),
od dnia 23 Listopada r. b. przyjmuje po za-
godzinami lecznicowemi prywatne codzienne
od 3 do 5 popold. w lokalu leczniu, róg
Wschod. i Cegielni.

Zahn-Arzt

ZOFIA SCHWARZ-BERNSTEIN
wohnt Petrikauer Str. Nr. 121, Haus
P. Namisch; imp. 9-6 Uhr.

(50-27)

Für hustende und schwächliche
Personen
finden die vom Medicinal-Departement
concessionirten Malz-Extrakt und
Vonkonserven **Lettiva**
ta allen Apotheken und Droguenzan-
lungen zu bekommen.

Karl Kühn

durch die Warschauer und Berliner Medizinal-
Schriften approbiert. Masseur, übernimmt Er-
folgreiche Massagno. Bewegungs-Kuren
für Schwächlinge und Kinder.

Damen werden von Frau Kühn behandelt.
Petrikauer-Straße Nr. 132 uen, im
Frontbau 2 Treppen links.

RESTITUTIONS-FLUID

(Plyn wzmacniający mięśnie) **dia kont**
WYRABIA

Apteka Wendy i Włorogorskiego.
45 Krak.-Przedmieście, w Warszawie.
Cena butelki rs. 1 kop. 50, półbutelki kop. 85

Sprzedaż we wszystkich aptekach i skle-
bach aptecznych.



Die Bendziner Treibriemen-Fabrik

von

Potok & Rosenblum, Bendzin.

empfiehlt:
Treibriemen in sämtlichen Dimensionen, gelein und genäht oder genietet, sowie nur gelein (ohne Naht), einfache, doppelte und dreifache (auf belgische Art), aus dem Rückenteil der besten

belgischen und englischen Leder hergestellt.

Hans-Treibriemen aus lecktem Material der berühmten englischen Fabrik der Actienges.

„Gandy“ hergest. II.

Treibriemen aus echtem Kamelhaar. Beine aus Leber, rund (gebreit) in jeder Stärke.

Imprägnirte Treibriemen für schwere Local. Lebenschichten zum Nähen der Treibriemen in

sämtlichen Größen. Sämtliches Material neueste Construction zur Verbindung von

Treibriemen.

Lager technischer Artikel. (32-18)

Röhrlige Preise. Preis-Gourante gratis und franco.

Für die Güte der Treibriemen garantiert die Fabrik.

Dotowano Cenzurom.

Varshava 18 Nojabra 1894 goda.

Schnellpressendruck von Leopold Zoner.

enen Regierungsbehörden und Dienstpersonen — durch Urkunde; im Heiligen Dirigirenden Synod, in allen Departements des Dirigirenden Senats und in den allgemeinen Versammlungen derselben — auf dem Wege des Schriftwechsels, in den Departements des Justizministeriums — durch Mittheilung der Copien von dem Beschluss; bezügliche Abdrucke in festgesetzter Ordnung, ist dem Comptoir der Senats-Typographie eine Copie unter Benachrichtigung zu übermitteln. Den 14. November 1894.

Allerhöchster Gnadenverlaf für Militär-Bergehen.

Seine Majestät der Kaiser gesuchte durch Sein Allerhöchstes Manifest das Roos der Verbrecher zu mildern. Speciell was die Militärs anbetrifft, welche sich Vergehen haben zu Schulden kommen lassen, hat Seine Majestät zu befehlen geruht: diesen hochsterlichen Tag zu verehren und solchen Personen, welche bis dato ein Verbrechen begangen, aber ihre fernere Ausführung nicht befecht haben, folgende Monarchische Gnaden zu Theil werden zu lassen:

1) Zu begnadigen sind solche Personen, welche ihre Commandos eigenmächtig verlassen haben, ihren Urlaub überschritten und zu dem gezeitlichen Termint sich nicht zum Dienst gemeldet haben, bei Annahme in den Dienst, bei Übersetzung aus einem in den anderen Theil, bei Einberufung vom Urlaub, beim Entlassen aus dem Hospital u. s. w., falls sie binnen eines Jahres von heute sich freiwillig melden und in der Zwischenzeit keine andere Verbrechen oder Vergehen sich haben zu Schulden kommen lassen, als etwa Verkleidung von Kronuniformen und Ammunition — welche Criminal- und Corrections-Strafen nach sich ziehen, verbunden mit Verlust oder Beschränkung der Rechte und Vorrechte.

2) Personen, welche unter Verlust ihrer Ränge aus dem Dienst ausgeschlossen worden sind, sind die Ränge zu belassen; dementsprechend unterliegen die noch nicht ausgeschlossenen nur der Ausschließung ohne Verlust ihrer Ränge.

3) Personen, welche zu Gemeinen zu degradieren sind, sind aus dem Dienst auszuschließen ohne Verlust ihrer Ränge, wobei ihnen aber das Recht zusteht, als Gemeine in den Dienst zu treten binnen dreijährigen Termins.

4) Personen, welche ohne Verlust ihrer Ränge aus dem Dienst ausgeschlossen worden wegen Verbrechen nicht eignungsvoll oder anderen schimpflichen Charakters, sind als des Dienstes entlassen anzusehen; solche Personen, welche aus dem Dienste ohne Rangverlust ausgeschlossen sind, sind zu entlassen, falls sie sich kein schimpfliches Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen.

5) Personen, welche zu entlassen sind oder entlassen sind — sind zu verabschieden oder als verabschiedet anzusehen.

6) Der Termin zeitweiliger Einschließung in der Festung und auf der Hauptwache, unter Beschränkung einiger Rechte und dienstlicher Vorrechte, ist um ein Drittel zu kürzen.

7) Officiere und Beamte, welche auf der Hauptwache ohne irgend welche Rechtsverluste zu sitzen haben und Disciplinarystrafen Unterliegende — sind von der Strafe zu befreien; ausgeschlossen sind Solche, welche auf dem Disciplinarywege zu verabschieden sind.

8) Die Termine in den Disciplinary-Bataillonen und Rotten, sowie in den Militär-Gefängnissen sind um ein Drittel zu ermäßigen.

9) Unteroffiziers, welche in der Kategorie der „Gefrauen“ sind und welche für neue Verbrechen in Militär-Gefängnisse kommen oder kommen müssen, sind, abgesehen von der ein Drittel Ermäßigung ihrer Gefängnishaft, aus der Kategorie der „Gefrauen“ auszuschließen.

10) Solche Personen, deren Termin des Verbleibs in der Kategorie der „Gefrauen“ zur Zeit ihrer Entlassung aus dem Militär-Gefängnisse abläuft, sowie Unteroffiziers, welche keine besonderen Rechte haben, sind aus der Kategorie der „Gefrauen“ (früherer Verbrechen wegen) auszuschließen, abgesehen davon, daß ihnen ein Drittel ihrer Gefängnishaft erlassen wird.

11) Das Strafen anbetrifft, welche im Militär-Gefängniz die Einzelhaft vertreten: a. die Ruhenstrafe für „Gefrauen“ Unteroffiziers ist durch Arrest bei Wasser und Brot zu ersezten, ohne Verlängerung des Verbleibs in der Kategorie der „Gefrauen“; bei solchen Unteroffiziers, deren Termin als „Gefrau“ noch nicht abgelaufen ist, er als abgelaufen zu betrachten: b. bei Unteroffiziers, welche bei Wasser und Brot zu halten und in die Kategorie der „Gefrauen“ zu überführen sind, sind nicht überzuführen und die bereits übergeföhrt — auszuschließen und c. die Termine des Arrests bei Wasser und Brot sind um ein Drittel zu ermäßigen für Unteroffiziers, welche sich besonderer Rechte erfreuen.

12) Unteroffiziers, welche in die Kategorie der „Gefrauen“ als selbstständige Strafe überzu-

föhren sind, werden hiervon befreit; Unteroffiziers in der Kategorie der „Gefrauen“ und solchen, die in die Strafbücher vermerkt sind, sind ihre abgebühten Strafen nicht anzurechnen und sind sie als „unbestraft“ anzusehen.

13) Disciplinarystrafen sind den Unteroffiziers zu erlassen; und

14) Den Theiss wird es anheimgestellt, nachzusuchen, daß vermerkte Strafen kein Hindernis abgeben für Officiere und Beamte zu Belohnungen; Degradirte können zum höheren Rang befördert werden.

Anmerkung. Die Verfugungen in Art. 12 und Punkt a des Art. 14 erstrecken sich auch auf die Reserve.

Gageschronik.

— Gestern Vormittag wurde das Allerhöchste Manifest in sämtlichen Gotteshäusern unserer Stadt verlesen und waren in Folge dessen alle Schüler für diesen Tag von weiterem Unterricht befreit.

— Eine schreckliche Katastrophe, bei welcher ein Menschenleben vernichtet worden ist, hat sich am Donnerstag Abend in dem Hause Benediktinerstraße Nr. 10 zugetragen. Einige Bewohner desselben gewahrten gegen 8 Uhr einen Brandgeruch und Rauch, der aus dem Zimmer der Witwe Busse drang und als man die verschlossene Thür erbrach, fand man die Frau, mit schweren Brandwunden bedekt, tot vor. Ob hier ein Unglücksfall oder Selbstmord vorliegt, wird niemals festgestellt werden, jedoch wird vielfach das Letztere angenommen, da die Witwe Busse geisteskrank war und man auch keinerlei Hülserufe vernommen hat. Der Brand wurde bald gelöscht.

— Eine falsche Freundin. Der im Hause Konstantinersstraße Nr. 46 wohnhaften Marianne Maidzik wurde von ihrer Freundin Marianne Fidor ein Kleid gestohlen, in dessen Tasche sich ein Frachtbrief über hier angelommene Waaren im Werthe von 80 Rubel befand. Die Fidor übergab den Frachtbrief einem Bekannten, Namens Josef Stomjarewski, welcher die Waaren auf dem Bahnhofe abholte und ist das betrügerische Pärchen verschwunden.

— Diebstahl von Thee. Von einem Wagen, der vor dem in der Altstadt belegenen Kron'schen Laden stand, wurde eine Kiste von 50 Pfund Thee der Firma „Popow“ im Werthe von 100 Rubel gestohlen. Eine dieses Diebstahls verdächtige Person wurde verhaftet.

— Das Warschauer Museum für Landwirtschaft und Industrie veranstaltet im Mai f. J. eine Ausstellung von Metallwaaren aller Branchen, von Maschinen an bis zu den kleinsten Bijouteriewaaren. Gegenwärtig befindet sich der Agent des Comitees dieser Ausstellung Herr J. N. Wartolowski in Lodz, um mit den Firmen, welche dieselbe beschicken wollen, in Verbindung zu treten.

— Der erste Schnee. Gestern Morgen waren die Straßen zum ersten Male mit einer leichten Schneedecke überzogen, zum größten Gaudium der lieben Schuljugend, welche diese günstige Gelegenheit benützte, sich tüchtig mit Schneebällen zu bewerben. Leider dauerte das Vergnügen aber nicht lange, denn bei der verhältnismäßig hohen Temperatur wurde das Bischen Schne bald zu Wasser und sind also für diesmal keine Aussichten auf baldige Schlittenbahn vorhanden.

— Bei dem im Hause Sładowastraße Nr. 16 wohnhaften Wojciech Januszki wurde am Donnerstag Nachmittag in der fünften Stunde ein Einbruch verübt und Sachen im Werthe von 58 Rubel gestohlen.

— Gefunden. Der im Hause Biellek an der Przejazdstraße wohnhafte Anton Matuszewski hat ein großes Paket weißer Baumwollwaaren gefunden und in der Kanzlei des Herrn Pristawos des dritten Bezirks abgegeben, wo sich der Eigentümer zur Empfangnahme melden kann.

— Thalia-Theater. („Das Heirathsest.“ Lustspiel in 3 Acten von Gustav Davis).

Der Inhalt dieses Stückes ist kurz folgender: In einem kleinen österreichischen Städchen steht ein Reiterregiment, dessen flotte Offiziere sich wegen Mangels jeder Zerstreitung auf das Entseßlichste langweilen und einzige und allein auf den Familienvorlehr angewiesen sind. Da nun an heirathsfähigen Töchtern mit reicher Mitgift kein Mangel ist, so stürzen sich fast alle mit wahrer Todesverachtung in den Ehestand und hierdurch erlangt das Städchen die Bezeichnung „das Heirathsfest“. Nun bekommt das Regiment aber einen neuen Obersten, einen abgesagten Weiberheld, der ältere Damen mit dem wenig schmeichelhaften Namen „Kreuzspinnen“ belegt, den jungen gefissenschaftlich aus dem Wege geht und dem die Ehe ein Greuel ist. Aus diesem letzteren Grunde beschließt er denn, den wenigen noch unverheiratheten Offizieren das Heirathen nicht zu gestatten und auch die lezte Schwadron, welche noch in der Stadt liegt, in entlegene Dörfer zu

verlegen, um den Verkehr mit den gesähllichen Töchtern des „Heirathsfests“ abzubrechen. Plötzlich langt aber ein Schreiben seines vorgesetzten Generals an, der seinen flotten, ehescheuen Sohn nach dem Heirathsfest versetzt hat und den Wunsch ausspricht, denselben bei seiner „nächsten Inspektion des Regiments“ als soliden Ehemann zu sehen und dieser freundschaftliche Befehl veranlaßt den Obersten, für den Herrn Generalsohn den Freiwerber zu machen. Da er jedoch im Umgegne mit Damen nicht die geringste Uebung hat, so macht er seine Sache so ungeeignet, daß er selbst als Werber und Bräutigam angesehen wird und schließlich durch die Bekanntschaft mit einer liebenswürdigen Generalswitwe auch in Amors Schlingen gerath.

Wenn nun dieses Lustspiel auch nicht von hervorragendem Werth ist, so kann man doch nicht ableugnen, daß dasselbe einen ungemein heiteren und unterhaltenden Inhalt hat, daß die Idee neu ist und daß es, gut gespielt, riesig gefallen muß. Leider aber ließ die erste Aufführung beinahe Alles zu wünschen übrig und wurde — ausgenommen Fräulein Lingauer (Emmy) und Herrn Brauer (von Ludwig) sowie allenfalls noch Herrn Siegemann (Rittmeister von Dersling) — leider der Darsteller seiner Aufgabe gerecht. So hatte z. B. die prächtige Figur des Obersten in Herrn Mehl einen ganz ungünstigen Vertreter gefunden. Wir verstehen nicht, warum dieser Darsteller nicht natürlich spricht, sondern sich consequent bemüht, unschön und total unverständliche Kehlkopf herzvorzubringen. Ferner geben wir der sonst sehr tüchtigen Frau Mäder (Wirthin zum Rössel) zu bedenken, daß ein „Buvet“ gleichbedeutend mit einem „Zuwachs“ ist und ersuchen die Dame, bei einer Wiederholung etwas weniger zu outrieren. So viel steht fest, daß, wenn sämtliche Künstler ihre Rollen noch recht eifrig nachstudieren und das Stück noch einige Male probirt wird, die Direction mit demselben einige gute Einnahmen erzielen wird.

— Geheizte Muffen für Schlittschuhläufer ist das Neueste, was diese Saison dem Eisport bringt. Die Wärme wird durch eine Glühstoff enthaltende Patrone erzeugt, welche vermittelst eines Bündholzes oder einer brennenden Cigarre entzündet wird und zwei Stunden brennt. Die nach dem Patent Kirbis construirten Patronen kosten für den Carton mit 10 Stück nur 20 bis 25 Pfennig, ein Muffenwärmer 1.50 Mark, ein Taschenwärmer 2 Mark.

— Dankdagung. Für die mir von Herrn Leo Rappaport aus Aniaż der Vermählung seiner Fräulein Tochter Stefanie zu meiner Verfügung zu Gunsten der Armen überhandten 50 Rubel spreche ich hiermit öffentlich meinen herzlichsten Dank aus.

Pastor Rondthaler.

Telegramme.

Petersburg, 28. November. Die Leiche Anton Rubinstein's wurde gestern Vormittag von Peterhof nach Petersburg gebracht. Von dem Baltischen Bahnhof bis zur Dreifaltigkeitskirche harrete eine große Menge des Trauerzuges. Vertreter der russischen Musiksellschaften begleiteten den Sarg, der in der Dreifaltigkeitskirche bis morgen offen aufgebahrt bleibt. Heute Mittag fand die Beerdigung auf dem Newsky-Kirchhof statt. Gestern Abend 8 Uhr stand an der Leiche Anton Rubinstein's in der Dreifaltigkeitskirche in Anwesenheit Seiner Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Constantin Konstantinowitsch ein feierlicher Trauergottesdienst statt, welcher von nahezu 6000 Personen besucht war. Am Sarge wurden bisher über hundert Kränze niedergelegt. Für die heutigen Beerdigungsfeierlichkeiten sind gegen 10,000 Karren ausgegeben. An dem Leichenbegängnisse nahm die gesamte künstlerische Welt Petersburgs teil, ferner Deputationen der moskauer kaiserlichen Theater, der moskauer philharmonischen Gesellschaft, der Provinzialen der Kaiserlich Russischen musikalischen Gesellschaft, verschiedener Lehranstalten, der petersburger und peterhofer Municipalität, der Presse und einer Reihe anderer Anstalten. Die kirchliche Feier wurde durch prachtvolle Chorgesang gehoben. Viele Tausende von Büschauern waren auf dem Wege des imposanten Leichenzuges an-

gesammelt.

Varzin, 28. November. Das Begräbnis der Fürstin Bismarck findet voraussichtlich Freitag oder Sonnabend hier statt, die Feier bleibt auf besonderen Wunsch des Fürsten auf den Familienkreis beschränkt. Ursprünglich war Schönhausen zur Bestattung in Aussicht genommen. Da aber die dortige Familiengruft keinen würdigen Raum bietet, mußte von dem Plane Abstand genommen werden. Die Verstorbenen soll kurz vor ihrem Tode geäußert haben, sie wünsche in Borzin beerdigt zu werden. Im Parke wird demnach ein Begräbnisplatz in der Nähe des Blumenthal'schen Erbbegräbnisses geschaffen, und es soll sogar später ein Mausoleum für die gesamte Familie Bismarck errichtet werden. Außer den nächsten Verwandten der Puttkammer'schen und Bismarck'schen Familie nehmen vielleicht an der Trauerfeier noch die Gutsbesitzer der nächsten Umgebung Theil. Der Sarg mit der Leiche der Fürstin wird im Parterresaal des Schlosses aufgebahrt. Pfarrer Schumann aus Wessow wird die Gedächtnisrede halten. Der Fürst ist sehr niedergebeugt, er empfängt Niemand — und spricht auch sehr wenig.

Weimar, 29. November. Die Beisezung des Erbgroßherzogs fand heute Vormittag statt. Der Leichenzug setzte sich um 11 Uhr in Bewegung. An der Spitze desselben marschierte ein Bataillon des in Weimar garnisonirenden Infanterie-Regiments Großherzog von Sachsen, dessen Kapelle „Jesus meine Zuversicht“ spielte. Es folgten die Hofdienerschaft und die Hoffstaaten, sodann die Geistlichkeit. Hinter dem achtspanigen Leichenwagen schritten der Erbgroßherzog zwischen dem Könige von Sachsen und dem Prinzen Friedrich von Hohenzollern, es folgten die anderen Fürstlichkeiten und Leidtragenden, militärische Deputationen des Staatsministeriums, Hofstaaten, zahlreiche höhere Offiziere und Beamte.

Vor dem Leichenwagen trug der Generaladjutant Graf Henckel von Donnersmark auf einem Kissen den Weimarschen Hausorden, zahlreiche Offiziere die anderen Ordenssignien des verstorbenen Erbgroßherzogs. In den traurig geschmückten Straßen, welche von einer zahllosen in ernster Haltung verharrenden Menschenmenge gefüllt waren, bildeten die Kriegervereine des Landes und andere Vereine mit ihren Fahnen Spalier. Der Zug langte um 11½ Uhr an der Fürstengruft an. Einer dort abgehaltenen gottesdienstlichen Handlung folgte die Versenkung des Sarges in die Gruft. Darauf löste sich der Zug auf. Der Großherzog hatte mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand an der Feier nicht teilgenommen.

Varzin, 29. November. Die Einsegnung der Fürstin Bismarck durch den Ortgeistlichen und die vorläufige Beisezung findet heute Mittag hier in dem entsprechend hergerichteten Parkhause im engsten Familienkreise in aller Stille statt. Eine spätere Überführung nach Schönhausen ist beabsichtigt. Der Fürst befindet sich verhältnismäßig wohl, jedoch ist jede Erregung durch Besuche ärztlicherseits verboten.

London, 29. November. Dem Neuter'schen Bureau wird aus Hiroshima vom heutigen Tage gemeldet: Nach hier eingegangenen Nachrichten hat die erste japanische Armee in der Mandchukrei die Chinesen bei Motienling geschlagen. Der Verlust der Japaner wird auf 40 Tote und Verwundete angegeben, die Verluste der Chinesen sollen sehr bedeutend sein. Der Abgesandte Detting ist der Ueberbringer eines Schreibens des Vicekönigs Li-Tschang an die japanische Regierung. Letztere ist jedoch nicht geneigt, auf Unterhandlungen mit Detting einzugehen, es sei denn, daß derselbe unbeschränkte Vollmacht hat.

Nach einer Meldung aus Tientsin hat die Gesellschaft vom Roten Kreuz sechs Aerzte nach Port Arthur entsandt; englische Offiziere begleiten die Aerzte.

Angekommene Fremde.

Grand Hotel. Herren: Scheib aus Barmen. — Haydnreich aus Leipzig. — Grinberg aus Moskau. — Hahn aus Chemnitz. — Chotzen aus Bingen. — Cohn aus Wloclawek. — Werner aus Tomaschow. — Taussig aus Brünn.

Hotel Victoria. Herren: Kulezycki, Arnold und Rajzacher aus Warschau. — Jaffe aus Posen.

Hotel de Pologne. Herren: Rózycki aus Koluszki. — Nowicki und Gleichowski aus Petrikau. — Świński aus Pstrokoń. — Morawski aus Warschau. — Cielecki aus Zygry. — Pieńiżek aus Lagowo. — Danecki aus Bloto. — Zabienkowski aus Wola-Bykowska.

Connsbericht.

Berlin, den 30. November 1894.

100 Rubel = 221 M. 73

Ultimo = 222 M. 23

Warschau, den 30. November 1894.

| | | |
|------------------|----|----|
| Berlin | 45 | 47 |
| London | 9 | 24 |
| Paris | 37 | 05 |
| Wien | 74 | 55 |

Großer Reste-Ausverkauf

geeignet als schönste und beste Weihnachtsgeschenke,

Kleiderstoffe in schwarz und coulour eine Robe von Rs 2.50 an.

Eine große Partie von Teppichen, Kissen, Gardinen, Bett- und Tischdecken in verschiedenen Qualitäten wie auch von Umschlag-Tüchern wird geräumt zu noch nie dagewesenen, stauen billigen, aber festen Preisen.

Ludwig Krykus, Lodz, Petrikauerstr. neben Scheibler's Neubau.

Im Falle Einstellung der Prämienzahlungen:

die
Neue Police
 bei der Gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft
„NEW-YORK“

gewährt dem Versicherten nachstehendes Vorrecht, welches derselbe in seiner Police deutlich aufgegeben findet: Ein 30jähriger Mann versichert sich z. B. auf Grund des 20jährigen gemischten Tarifes

auf Rs. 10,000;

hat seine Prämien 3 Jahre hindurch gezahlt und will oder kann nicht weiter zahlen, so bleibt dennoch seine Versicherung auf die vollen Rs. 10,000 bis zum Todesfall in Kraft (alsdann ohne Gewinn-Antheil), obwohl der Versicherte weitere Prämien nicht gezahlt hat, und zwar:

Sobald die Prämien entrichtet waren:

3 Jahre hindurch — auf weitere 6 Jahre 7 Monate,

5 Jahre — 14 11

D. h. Würde der Versicherte im Laufe der Prolongations-Periode gestorben sein, so werden Rs. 10,000 den gesuchten Geben voll und sofort ausgezahlt, obwohl weitere Prämien nicht gezahlt worden waren — nach Ablauf des Prolongations-Termins können jene Verpflichtungen der Gesellschaft auf. — Nähere Auskünfte ertheilt das Bureau in Warschau, Platz Saska Nr. 5, sowie unsere Lodzer Herren Platz-Agenten.

Director der Warschauer Abteilung

K. RADKIEWICZ.

liegen pro 1. November 1894
als Spezial-Garantie bei der
Gesellschaft.

Rs. 4,214,301

Pensionat und Vorbereitungs-Institut,
Posen, Gr. Gerberstrasse 36.
Kaufmännische und klassische Vorbereitung. Religiöse
Erziehung durch geprüften Gymnasiallehrer.
Näheres durch Dr. Ludwig Levy. (3—1)

Feuersichere Geldschränke, Copipressen

empfiehlt
S. Polakiewicz
 vorm. **D. Berliner**,
 Warschau, Elektoralna 5.

Jugend-Meister

T. W. ELWART,

Lodz,

empfiehlt sein Clavier-Lager und Reparatur-Werkstätte.

Gebrauchte Flügel sowie auch Pianinos
werden gelauft und in Lausch genommen. (47—23)



in Warschau.

Claviersfabrikant
und Stimmer,
St. Benedicenstr. Nr. 10,

empfiehlt sein Clavier-Lager und Reparatur-Werkstätte.

(47—23)

Lodzer Thalia-Theater.

Heute, Sonnabend, den 1. December 1894:

Zum 2. Male:

Das Heirathsnest.

Original-Dramspiel in 3 Akten von Gustav Davis.
Gegenwärtig Repertoirestück des K. und K. Hofburgtheaters in Wien, sowie sämtlicher deutschen Hoftheater und größeren Stadttheater.

Morgen, Sonntag, den 2. Dezember 1894:

Unter Mitwirkung der gesammten Kräfte der Oper und Operette, in neuer Ausstattung an Decorationen u. c.

Zum 1. Male:

Das verwunschene Schloß.

Große Operette in 5 Bildern von Alois Verlo. Musik von Carl Millöcker.

Die Direction.

CIRCUS CINISELLI.

Heute, Sonnabend, den 1. Dezember 1894:

Große Vorstellung

unter Mitwirkung der ganzen Gesellschaft.

Aufreten der weltberühmten Rollschuhläufer The Ryders.

2. Aufreten der beiden Chinesen Chin und Chan.

3. Aufreten des Erl. Gisella — Mazurka zu Pferde.

Aufreten des Herrn Tom Felix mit seinen dressirten Gänsen.

Aufreten des berühmten Schulreiters Herrn Schumann.

Ballet.

Czikos-Römek

Ballett, arrangiert vom Ballettmeister Herrn Richard Riegel.

Anfang 8 Uhr.

Morgen: Große Vorstellung mit neuem Programm.

CONCERTHAUS.

Sonnabend, den 1. Dezember 1894:

Letztes

Tanzvergnügen

vor Weihnachten.

Benndorf.

Endgültige Schließung des Geschäfts
Sonntag, den 20. November (2. Dezember) 1894

Bis dahin werden alle noch vorhandenen Waren

mit 20 bis 40% Rabatt,

also zu den jetzt publicirten Preisen verkauft.

Praktische u. nützliche Spezialitäten u. interessante Sachen für jedermann.

H. GEBHARDT aus St. Petersburg.

Petriskauer Straße, Haus Epstein, Nr. 69 (neben Hotel Victoria), im Hofe links,

das 5. Geschäft.

Frischer Transport
Male,
Rücklinge,
Goldfische,
Sprotten,
Dachsheringe,
Lachs,
Caviar,
Pumpernickel.

J. HARTMANN.
Wein und Delikatessenhandlung.

Buchhalter-Korrespondent

(verheirathet), der deutschen, polnischen und russischen Sprache mächtig, gegenwärtig in einem größeren Fabrik-Etablissement Warschau 11 Jahre thätig; sucht gestiftet auf Pa. Referenzen, per 1. April 1895 in Lodz oder Umgegend dauernde Stellung.

Gef. Offerten werden unter A. S. 1500 an das Annonce-Bureau Piotrowski & Co. Warschau, erbeten.

(3—2)

Montierter

Buchhalter-Korrespondent

(verheirathet), der deutschen, polnischen und russischen Sprache mächtig, gegenwärtig in einem größeren Fabrik-Etablissement Warschau 11 Jahre thätig; sucht gestiftet auf Pa. Referenzen, per 1. April 1895 in Lodz oder Umgegend dauernde Stellung.

Gef. Offerten werden unter A. S. 1500 an das Annonce-Bureau Piotrowski & Co. Warschau, erbeten.

(3—2)

Emde & Co.

Ein zuverlässiger Mann wird

als

Schlosser

(3—2)

und

Maschinist

gesucht.

Emde & Co.

10—4)

Zawadzka 12.

General-Depot bei M. Lisiecka, Petrik. Str. 38.

Bu haben in allen Apotheken u. Droguerien.

Meine große

Weihnachts

Ausstellung

von diversen

SPIELWAAREN

ist schon eröffnet.

A. Diering,

Petriskauer-Str. Nr. 13.

Kindermehl

von Blickhan & Robinson, St. Petersburg.

1 Büchse 75 Kop.

(10—9)

General-Depot bei M. Lisiecka, Petrik. Str. 38.

Bu haben in allen Apotheken u. Droguerien.

Gestiftet auf allerbeste behördliche Zeugnisse meiner längeren Praxis in Lodz, übernehme ich jegliche Prozeße, eben so auch Forderungen gegen Wechsel und sonstige Schriftstücke zur Durchführung und gerichtlichen Eintrittung ohne jeden Kostenvorwurf zu verlangen. Büchsen und Klagen verfertige ich an alle Behörden und Instanzen in Lodz, Petrikauer Straße Nr. 273/28.

Langjähriger Anwalt Leon Pesches.

10—4)

Concerthaus.

Franz. Schweiz,

Italien

und

Salzkammergut.

Entrée 15 Kop.

FLAKI.

Benndorf.

Restaurant

FRANKFURT

Tägl. Concert

des Ersten Wiener-Damen-

Orchesters

Anton Altmann.

Direction: Fräulein Dora Grill.

Anfang an Wochentagen um 8 Uhr

Nächsten, an Sonn- und Feiertagen um

4 Uhr Nachmittags.

Original Böhmischer Bier vom Fass.

Jeden Freitag und Sonnabend

FISCH-ESSEN.

Brustleidenden

und Blutdrucke gibt ein gehobelter Brustkratzer

zu kostengünstiger Auslastung über niedrige Heitungen.

E. Banke, Berlin SW., Wilhelmstraße 5. (15—10)

Schnellpressendruck von Leopold Zoner.

Bahnärztliche Schule

in Warschau.

Büttchen für den Eintritt sind an den Direktor der Schule vom 15 (27) I. Z. an zu richten.

25

Das seit 20 Jahren bestehende

Möbel-Magazin

und Tapezier-Atelier

(24—7)

Zaleski & Co., Warschau

137, Marszałkowska 137,

empfiehlt eine große Auswahl Möbel in den

neuesten Stilen von der einfachsten bis zur

feinsten Ausführung.

Möbel aber feste Preise.

Das seit 20 Jahren bestehende

Möbel-Magazin

und Tapezier-Atelier

(24—7)

Zaleski & Co., Warschau

137, Marszałkowska 137,

empfiehlt eine große Auswahl Möbel in den

neuesten Stilen von der einfachsten bis zur

feinsten Ausführung.

Möbel aber feste Preise.

Das seit 20 Jahren bestehende

Möbel-Magazin

und Tapezier-Atelier

(24—7)

Zaleski & Co., Warschau